

---

## Landschaftsplan I *Grevenener Sande* des Kreises Steinfurt

**Kreistag: 02.03.1982**

1. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 02.03.1982 den Landschaftsplan I *Grevenener Sande* als Satzung beschlossen.

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- Grundlagenkarte I
- Grundlagenkarte II a und II b
- Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (auf eine Beifügung dieser Unterlagen wird verzichtet).

Der Landschaftsplan umfasst einen Teilbereich des *Münsterländer Emstaales* und Bereiche der *Greven-Beverner Sande* und erstreckt sich über Gebietsteile der Städte Greven und Emsdetten sowie der Gemeinde Saerbeck. Sein Grenzverlauf,

- im Süden die Grenze des Kreises Steinfurt zur Stadt Münster,
- im Westen die Bundesbahnstrecke Münster - Rheine, die Straße zur Bauerschaft Herbern, die Kreisstraße K 2 und der südliche Talrand der Ems bis zur Landstraße L 590
- im Norden der nördliche Talrand der Ems bis Saerbeck, die Bundesstraße B 475 Saerbeck - Westladbergen bis zum Dortmund-Ems-Kanal,
- im Osten der Dortmund-Ems-Kanal, die Schmedehauser Straße ( L 830) und die Grenze des Kreises Steinfurt zum Kreis Warendorf,

der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtskarte (nicht abgedruckt).

2. Der Regierungspräsident hat diesen Plan wie folgt genehmigt:

## **GENEHMIGUNG**

Gem. § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734) genehmige ich den vom Kreistag des Kreises Steinfurt am 02.03.1982 als Satzung beschlossenen Landschaftsplan *Grevenener Sande*.

Münster, 1. Juni 1982

**Der Regierungspräsident**  
gez. Schleberger

3. Der genehmigte Landschaftsplan *Grevenener Sande* liegt für die Dauer seiner Geltung bei der

Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Str. 1  
4542 Tecklenburg  
Zimmer 318

während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 09.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

4. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes I *Grevenener Sande* werden hiermit gem. § 30 Landschaftsgesetz bekanntgemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt der Landschaftsplan in Kraft.

---

Gem. § 3 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Die am 14. Juni 1982 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 26 veröffentlichte Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes *Grevenener Sande* wird hiermit gegenstandslos.

Steinfurt, 24. Juni 1982

gez. Poetschki  
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 29/82 vom 30.06.1982

---

## **Landschaftsplan I *Grevener Sande* - 1. vereinfachte Änderung –**

**Kreistag: 13.03.1984**

- I. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.03.1984 die erste vereinfachte Änderung des Landschaftsplans I „Grevener Sande“ als Satzung beschlossen. Gegenstand der ersten vereinfachten Änderung des Landschaftsplans I „Grevener Sande“ sind die textlichen Darstellungen und Festsetzungen für die Gebietsänderung und -erweiterung der Teilbereiche
1. Naturschutzgebiet „Flutrinne in der Emsaue“, Gemarkung Saerbeck
  2. Naturschutzgebiet „Posberg“, Gemarkung Saerbeck
  3. Landschaftsschutzgebiet „Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck“ und geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtwiese in Sinnigen“
  4. Landschaftsschutzgebiet „Eltingmühlenbach, Ladberger Mühlenbach und Glane“
  5. Landschaftsschutzgebiet „Emsaue südlich von Greven“.

Die Lage der Gebietsänderungen und Gebietserweiterungen ergeben sich aus der nachfolgenden Anlage.

*(Hinweis: Auf den Abdruck der Karte in der Rechtssammlung wird verzichtet.)*

- II. Der Regierungspräsident in Münster hat die erste vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes „Grevener Sande“ wie folgt genehmigt:

### **Genehmigung**

„Gemäß § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Be-

---

kanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734) genehmige ich die vom Kreistag des Kreises Steinfurt am 13.03.84 beschlossene Änderung des Landschaftsplanes „Grevener Sande“ im 1., 2., 3. und 4. Teilbereich“.

Münster, den 13. März 1985  
Der Regierungspräsident  
gez. Schleberger

- III. Der Kreistag des Kreises Steinfurt ist der Genehmigung des Regierungspräsidenten, die mit der Maßgabe erfolgte, daß der 5. Teilbereich (Landschaftsschutzgebiet „Emsaue südlich von Greven“) des Änderungsbeschlusses des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 13.03.1984 von der Genehmigung ausgeschlossen bleibt, in der Sitzung am 23.10.1985 beigetreten.
- IV. Die genehmigte erste vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes „Grevener Sande“ mit den dazugehörigen Ausführungen über die Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie je ein Abdruck eines Kartenausschnittes aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte für die Teilbereiche 1 - 4 liegt für die Dauer der Geltung bei der

Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt  
Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
4542 Tecklenburg  
Zimmer 318

während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags  
von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

- V. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung der ersten vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes „Grevener Sande“ werden hiermit gemäß § 30 Landschaftsgesetz

bekanntgemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt die erste vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13.02.1986

gez. Stroot  
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 11/86 vom 25.02.1986

---

## Landschaftsplan I Grevenener Sande - 2. Änderung -

**Kreistag: 22.06.1998**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 22.06.1998 die 2. Änderung des Landschaftsplans I GREVENER SANDE als Satzung beschlossen und am 17.08.1998 die Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) NW bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - hat den Landschaftsplan in der Fassung der 2. Änderungssatzung am 11.11.1998 genehmigt.

Die 2. Änderung des Landschaftsplans I GREVENER SANDE umfasst Teile der Städte Emsdetten und Greven sowie der Gemeinde Saerbeck. Sie erstreckt sich im wesentlichen auf den Bereich der Emsaue, begrenzt im Nordwesten durch die L 590 in Emsdetten, im Südosten durch die Grenze des Kreises Steinfurt zur Stadt Münster bzw. zum Kreis Warendorf. Der Grenzverlauf des Landschaftsplans ist aus der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

*(Hinweis: Auf den Abdruck der Karte in der Rechtssammlung wird verzichtet.)*

Gegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplans ist

- die Festsetzung der Emsaue als Naturschutzgebiet sowie
- die Änderung der äußeren und inneren Abgrenzung des Landschaftsplangebietes an mehreren Stellen.

Der genehmigte Landschaftsplan wird vom Kreis Steinfurt mit Erläuterungen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Planungsamt, Zimmer 692, sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, Umweltamt, Zimmer 348, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von

---

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplans I GREVENER SANDE werden hiermit gemäß § 28 a LG i.V.m. § 37 Abs. 3 Kreisordnung NW öffentlich bekanntgemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt die 2. Änderung des Landschaftsplans I GREVENER SANDE in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NW gegen die Satzung zur 2. Änderung des Landschaftsplans I GREVENER SANDE nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NW ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des Landschaftsplans I GREVENER SANDE nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.



---

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung von oben unter 1. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 07.12.1998

Kreis Steinfurt  
Die Landrätin

gez. Riesenbeck

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 52/98 vom 07.12.1998

---

## Landschaftsplan I GREVENER SANDE - 3. Änderung -

**Kreistag: 20.12.2004**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.12.2004 die 3. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE als Satzung beschlossen. Am 28.01.2005 wurde die Genehmigung der Änderung gemäß § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW S. 191) bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE ist am 14.04.2005 von der Bezirksregierung Münster genehmigt worden.

Das Landschaftsplangebiet sowie der Geltungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:

*(Hinweis: Auf den Abdruck der Karte wird in der Rechtssammlung verzichtet.)*

Der Landschaftsplan einschließlich der 3. Änderung wird vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Planungsamt, Zimmer 512, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt, Zimmer 342, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden hiermit gemäß § 28 a LG i. V. m. § 37 Abs. 3 Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des

---

Kreises Steinfurt tritt die 3. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW gegen die 3. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG NRW ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung von oben unter 1. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 28.04.2005

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 18/2005 vom 18.05.2005

Zusätzlicher Hinweis:

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes bestehend aus Textband und Festsetzungskarte ist im Fachdatenmanager und im Internet unter [www.kreis-steinfurt.de/Umwelt/Landschaftsplanung/LP1 GREVENER SANDE](http://www.kreis-steinfurt.de/Umwelt/Landschaftsplanung/LP1_GREVENER_SANDE) einsehbar.

---

## Landschaftsplan I GREVENER SANDE - 4. Änderung -

**Kreistag: 23.10.2000**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.10.2000 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 4. Änderung des Landschaftsplanes als Satzung in der Form beschlossen, wie sie aus der Anlage 1 dieser Bekanntmachung hervorgeht.

Die Erläuterungen in der Legende der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden dergestalt geändert, wie sie in der Anlage 2 dargestellt sind.

*(Hinweis: Auf den Abdruck der Anlagen wird in der Rechtssammlung verzichtet.)*

Der Landschaftsplan wird vom Kreis Steinfurt mit Erläuterungen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Planungsamt, Zimmer 693, sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, Umweltamt, Zimmer 342, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden hiermit gemäß § 28 a LG i.V.m. § 37 Abs. 3 Kreisordnung NW öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt die 4. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NW gegen die Satzung zur 4. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE nach Ablauf

---

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NW ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der 4. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung von oben unter 1. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

---

## 2. Mängel des Abwägungsergebnisses,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 01.08.2001

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

i. V. gez. Dr. Ballke

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 35/2001 vom 15.08.2001

# Landschaftsplan I GREVENER SANDE

## - 5. Änderung -

**Kreistag: 10.12.2012**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende vereinfachte Änderungen beschlossen:

- 5. Änderung Landschaftsplan I „Grevener Sande“
- 2. Änderung Landschaftsplan II „Schafbergplatte“
- 1. Änderung Landschaftsplan III „Lienen“
- 1. Änderung Landschaftsplan IV „Emsaue Nord“
- 1. Änderung Landschaftsplan Va „Talaue Haus Marck“

Der Geltungsbereich der Landschaftspläne I bis IV und Va ist in dem angehängten Übersichtsplan dargestellt.

*(Hinweis: Auf den Abdruck der Anlage wird in der Rechtssammlung verzichtet.)*

Die Anzeige der Änderungen gegenüber der höheren Landschaftsbehörde nach § 28 LG ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LG entbehrlich.

Die Landschaftspläne werden vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 784, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt- und Planungsamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung der Landschaftspläne I bis IV und Va werden hiermit gemäß § 28a LG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt treten die Änderungen der Landschaftspläne I bis IV und Va in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen die Landschaftspläne I bis IV und Va nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne I bis IV und Va nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher



Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Landschaftspläne maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftspläne schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 14.12.2012

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt

i. A. gez. Bücken (Amtsleiter)

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2012 vom 17.12.2012